
Um was geht es?

Mit heutigem Datum tritt das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) in Deutschland in Kraft. Im Wesentlichen werden in dem neuen Gesetz Elemente und Bestimmungen der bisherigen nationalen Gesetzgebung in Form des TMG und TKG aktualisiert und optimiert. Wie in unserem **Report Cookies 2020** bereits beschrieben, sollten alle Cookie-Banner und Consent-Tools nochmals auf ihre Aktualität hin überprüft werden. Es ist jetzt nicht direkt mit Sanktionen seitens der Aufsichtsbehörden zu rechnen, da das Gesetz erst noch in Durchführungsbestimmungen überführt werden muss. Allerdings könnten sich Wettbewerbshüter, Abmahnvereine, und illustre Anwälte bereits an den Start begeben, da sie nunmehr eine gesetzliche Grundlage für Abmahnungen und Unterlassungen hätten.

Für Webseiten-Betreiber dürfte insbesondere der §25 TTDSG wesentlich werden. Die bisherigen Rechtsprechungen des BGH und EuGH sind nunmehr in ein konkretes Gesetz gefasst. Demnach sind vom Besucher einer Webseite aktive, widerrufliche Einwilligungen zum Setzen von Cookies u.a. einzuholen.

§25 TTDSG

1. 1 Die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, sind **nur zulässig, wenn der Endnutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen eingewilligt hat.**
 - 2 Die Information des Endnutzers und die Einwilligung haben gemäß der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) zu erfolgen.
2. Die Einwilligung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich,
 1. wenn der alleinige Zweck der Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der alleinige Zweck des Zugriffs auf bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeicherte Informationen die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein öffentliches Telekommunikationsnetz ist oder
 2. wenn die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeicherte Informationen **unbedingt erforderlich ist**, damit der Anbieter eines Telemediendienstes einen **vom Nutzer ausdrücklich gewünschten** Telemediendienst zur Verfügung stellen kann.

Was sagt uns das?

Die Einwilligung des Nutzers für alle Cookies, außer den notwendigen, ist obligatorisch. Bisher gab es nur Urteile dazu, jetzt steht es im Gesetz. Ohne Zustimmung dürfen nur technisch notwendige, oder aber **vom Nutzer ausdrücklich gewünschte Dienste** geladen werden. Und genau dieser Passus ist jetzt neu.

Was erwartet denn ein Besucher? Nun, das hängt im Wesentlichen von den Inhalten der Webseite ab. Auf einer Webseite die Bekleidung verkauft erwarte ich Bilder; Größen, Preise, oder auch 3-D Animationen, Warenkorb. Ggf. individualisierte Angebote. Ich erwarte nicht von Google getrackt zu werden und per Re-Marketing Angebote für Bekleidung auf anderen Webseiten zu bekommen. Auch wäre prinzipiell vorstellbar, dass man Youtube Videos einbindet, die einen Bezug zur Bekleidung hat.

Letztendlich muss die Notwendigkeit vom Webseiten-Betreiber selbst festgelegt werden. Hierbei sollte der Erkenntnisgewinn einer Chance- Risikobetrachtung dokumentiert werden um später auch entsprechend argumentieren zu können, wie man denn auf dieses Ergebnis gekommen ist.

Wenn es bei der Definition Unklarheiten gibt, helfen wir Ihnen gerne weiter.

Was sind notwendige Cookies?

Bisher existiert keine konkrete und eindeutige Regelung, was notwendige Cookies sind. Diese Frage wird sich in naher Zukunft durch gerichtliche Entscheidungen herausbilden müssen.

Notwendige Cookies helfen dabei, eine Webseite nutzbar zu machen, indem sie Grundfunktionen wie Seitennavigation und Zugriff auf sichere Bereiche der Webseite ermöglichen. Die Webseite kann ohne diese Cookies nicht richtig funktionieren.

Nach derzeitigem Stand können wir von folgender Definition ausgehen:

- Warenkorb-Cookies eines E-Shops
- der Login-Status einer Community
- die Sprachauswahl auf einer internationalen Webseite
- Cookies, die eine Cookie-Einwilligung speichern
- Cookies für Load Balancing (Lastenverteilung für Webseitenzugriffe)
- **NEU: Vom Besucher ausdrücklich erwünschte Leistungen** (§25 Abs.2 S.2 TTDSG)

Sämtliche anderen Cookies, die nicht den beschriebenen Leistungen dienen, sind somit nicht unbedingt erforderlich.

Was sind nicht notwendige Cookies?

Wie bereits erwähnt gibt es derzeit keine eindeutige Entscheidung hierzu. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass jegliche Analyse-, Tracking-, Marketing-, Profiling-, Reichweiten Cookies als nicht notwendig für den Betrieb und die Darstellung einer Webseite zu erachten sind.

Präferenz-Cookies (auch Komfort-Cookies) ermöglichen einer Webseite sich an Informationen zu erinnern, die die Art beeinflussen, wie sich eine Webseite verhält oder aussieht, wie z. B. Ihre bevorzugte Sprache oder die Region in der Sie sich befinden.

Statistik-Cookies helfen Webseiten-Besitzern zu verstehen, wie Besucher mit Webseiten interagieren, indem Informationen anonym gesammelt und gemeldet werden.

Marketing-Cookies werden verwendet, um Besuchern auf Webseiten zu folgen. Die Absicht ist, Anzeigen zu zeigen, die relevant und ansprechend für den einzelnen Benutzer sind und daher wertvoller für Publisher und werbetreibende Drittparteien sind.

Je nach individueller Lage ist es notwendig eine eigene Argumentationskette für das Setzen bestimmter Cookies aufzubauen.

Was ist zu tun?

- 1. Prüfen ob Sie eine aktuelle Version eines Consent Tools, Consent Banner einsetzen, oder ob Sie ein Auto-Update Funktion nutzen. Bei Borlabs ist z.B. die aktuelle Version 2.2.40.**
- 2. Anpassung des Consent Tools:**
 - Kategorisierung der Cookies nach
 - Notwendig
 - Statistik
 - Marketing

gewährleisten und zu verbessern. Sie können auswählen, welche Drittanbieter Sie zulassen möchten und Ihre Auswahl speichern oder alle akzeptieren.	
Hier geht es zu unserer Datenschutzerklärung	
Notwendig	<input checked="" type="checkbox"/>
Marketing	<input type="checkbox"/>
Sonstige	<input type="checkbox"/>

Beispiel: Quelle Datenschutz24 Webseite <https://datenschutz24.online> /01.12.2021

2. Anpassung der Button Bezeichnung (Vermeidung von Dark Patterns)

The screenshot shows a cookie consent interface with two sections: 'Notwendig' and 'Präferenzen'. The 'Notwendig' section has a toggle switch that is turned on. A yellow callout box with a red border points to this toggle, containing the text: 'Notwendige Cookies dürfen im Preset (Default) aktiv gesetzt sein'. The 'Präferenzen' section has a toggle switch that is turned off. A yellow callout box with a red border points to the buttons below, containing the text: 'Alle Buttons gleich (Größe/ Farbe)'. Below the 'Präferenzen' section are three buttons: 'Ablehnen', 'Auswahl erlauben', and 'Alle zulassen'. The 'Alle zulassen' button is significantly larger and more prominent than the others.

Wenn Sie einen „Alle erlauben“ müssen Sie auch einen „Alle ablehnen“ Button haben

Quelle: https://www.cookiebot.com/de?gclid=EAIaIQobChMlo8mf7pbC9AIVGqZ3Ch3cJcAi5EAAYASAAEgljtPD_BwE 01.12.2021

Muss ich die Datenschutzerklärung anpassen?

In der Datenschutzerklärung, oder aber im Consent-Tool selbst sollten alle Cookies, bestmöglich nach Kategorie aufgelistet werden.

The screenshot shows a cookie consent tool interface. It has two sections: 'Essenziell (3)' and 'Statistiken (2)'. The 'Essenziell (3)' section is expanded and shows a list of cookies. The 'Statistiken (2)' section has a toggle switch set to 'Aus'. Below the 'Essenziell (3)' section is a table with the following data:

Akzeptieren	<input type="checkbox"/> Aus
Name	Hotjar
Anbieter	Hotjar Ltd.
Zweck	Hotjar ist ein Analysewerkzeug für das Benutzerverhalten von Hotjar Ltd. Wir verwenden Hotjar, um zu verstehen, wie Benutzer mit unserer Website interagieren.
Datenschutzerklärung	https://www.hotjar.com/legal/policies/privacy/
Host(s)	*.hotjar.com

Quelle: <https://de.borlabs.io/datenschutz/> 01.12.2021

Eingesetzte Cookies

Domäne	Namen	Beschreibung	Speicherdauer
datenschutz24.online	__stripe_mid	Stripe ist es gewohnt, Kreditkartenzahlungen zu tätigen. Stripe verwendet ein Cookie, um sich daran zu erinnern, wer Sie sind, und um der Website zu ermöglichen, Zahlungen zu verarbeiten, ohne Kreditkarteninformationen auf ihren eigenen Servern zu speichern.	ca. 1 Jahre
datenschutz24.online	__stripe_sid	Stripe ist es gewohnt, Kreditkartenzahlungen zu tätigen. Stripe verwendet ein Cookie, um sich daran zu erinnern, wer Sie sind, und um der Website zu ermöglichen, Zahlungen zu verarbeiten, ohne Kreditkarteninformationen auf ihren eigenen Servern zu speichern.	31 Minuten
datenschutz24.online	._pk_id.1.0e9d	Dieser Cookie-Name ist mit der Open-Source-Webanalyseplattform Piwik verknüpft. Es wird	ca. 1 Jahre

Beispiel: Quelle Datenschutz24 Webseite <https://datenschutz24.online/datenschutzerklaerung/01.12.2021>

Für den User muss zu jedem Zeitpunkt des Besuchs die Möglichkeit bestehen, seine Cookie- Auswahl einzusehen und ggf. zu ändern. Hierfür empfiehlt sich ein Link im Footer der Seite.

→ Impressum → ABB → Datenschutz → Passagierrechte → Nutzungsbedingungen → Cookie-Einstellungen ändern

Beispiel: Quelle Lufthansa Webseite <https://www.lufthansa.com/de/de/homepage> 01.12.2021

FAZIT

Was bisher die EUGH und BGH Urteile bestätigt haben, ist nunmehr Gesetz. Aber es ist noch nicht das Ende allen Online- Marketings. Denn wir sind auf dem Weg zu PIMS.

PIMS = Personal Information Management Services sollen die Entscheidung für, oder gegen Cookies u.a. in die Browserebene des Nutzers verlagern. D.h. der Nutzer kann per Einstellung in seinem Browser, oder auch auf anderer Ebene eine Entscheidung treffen. Dies kann er zwar heute bereits, allerdings noch nicht rechtssicher. Ob und wann sich PIMS, Google FLOC, oder andere durchsetzen werden bleibt abzuwarten. Bis dahin müssen wir wohl oder übel weiter mit dem Banner-Wahn leben.

JHO DS24 Berlin, 01.12.2021

Gern übersenden wir Ihnen auch noch einmal den Cookie- Report 2020, in dem Sie weitere Beispiele und Ausführungen finden. Hierzu einfach per e-mail melden.